

schützenn vnnnd handthaben, darwieder bei darinnen gesagter Böen vnd straffe, nichts thun noch vordrechenn laßenn sollenn, damit sie derer fruchtbarlich zu genießen haben mögenn, Jedoch Vnß, vnsern Erben vnnnd Nachkommen, an vnsern Obrigkeiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten vnabbrüchlich, auch sonnstenn Wnenniglichen an seinen hergebrachtten vnnnd erweißlichen Rechten, vnshedtlich vnnnd vnnachttheiligk. Behalttenn Vnß, vnsern Erben vnd Nachkommen, auch beuor, diese Innung vnd Ordnung nach gelegenheit der Zeitt vnd leuffte, zuuormindern, zumtheill oder ganz vnnnd gar wiederumb aufzuhebenn, Nachdeme es Vnß guth seinn vnnnd vordeuchten wirdt, Treulich vnd sonder gefehrde, Zu vhrkandt mit vnserm anhangendem größern Insteigel wißentlich gestiegelt, Vnnd geben zu Dresden den Siebenden Monatstagk Jannarij, Nach Christi vnseres einigen Herrn Erlösers vnnnd Seligmachers gebuhrtt im Eintausendt, Sechßhundert vnd funffzehenden Jahre.

Johans George Churfürst,

Wolf von Lutichau.  
Pember.

Die Fleischerinnung Tharandts besitzt aus den 1780er Jahren noch eine abgeänderte Innungsordnung, die zum Vergleiche mit der ersten Urkunde, sowie zur Kenntniss des ehemaligen Innungswesens hier angefügt sei.

### **Abgeänderte Spezial Innungs Articul der Fleischerinnung zu Granaten.**

Art. 1. Ehe und bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, ist zuförderst durch ein Zeugniß des Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er schreiben und lesen gelernet, auch wenigstens das 12. Jahr seines Alters erreicht habe. Doch ist ein vom Bauerstande herkommender Lehrling zu Folge desjenigen, was in dem Mandat vom 6. Nov. 1766 und dem Generali vom 31. Mart. 1767 verordnet worden, eher nicht, bevor er nicht, daß er von seinem 14. Jahre an Vier Jahre in hiesigen Landen, und darunter 2 Jahre bey seiner Gerichts-Obrigkeit gedienet, durch ein Obrigkeitlich Attestat beygebracht, in die Lehre zu nehmen. Art. 2. Hat nun ein Lehrling diese Attestate und noch den erforderlichen Geburtsbrief in Händen, ist auch bei seinem Meister 14 Tage auf Probe gewesen und zur Erlernung des Handwercks für geschickt gefunden worden, so soll er sich 4 Wochen vor dem Quartal zu seiner Aufnahme melden, seinen Geburtsbrief und übrigen Attestate in die Lade geben, und sodann auf Zwei Jahre als Lehrling aufgedünget, und eingeschrieben werden. Für diese seine Aufnahme bezahlet sowohl Fremder, als Meisters Sohn Drey Gulden, in die Lade, 2 gl. 6  $\text{S}$  in Gotteskasten, und 2 gl. 5  $\text{S}$  fürs Armuth. Wegen